

Artikel 37 Halten gefährlicher Tiere

Nummer 37 erhält folgende Fassung:

37.1 Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Gefährlich sind solche Tiere, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann (z.B. Löwen, Tiger, Bären, große oder giftige Schlange). Auf die spezifische Eigenschaft des einzelnen Tieres (Gutmütigkeit, Gezähmtheit) kommt es für die Begründung der Erlaubnispflicht nicht an.

Im Unterschied hierzu sind für die Erlaubnispflicht bei der Haltung eines Kampfhundes grundsätzlich die Eigenschaften des einzelnen Tieres maßgeblich. Die Verordnung des Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl Nr. 14 vom 31. Juli 1992) bestimmt, für welche Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird. Eine nähere Beschreibung enthält die Anlage* zu dieser Bekanntmachung. In den Fällen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gilt diese Vermutung stets. In den Fällen des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist dem Halter eines solchen Hundes die Möglichkeit eröffnet, das Gegenteil zu beweisen. Will der Halter in diesen Fällen von der Erlaubnispflicht freikommen, so muss er gegenüber der Gemeinde nachweisen, dass der Hund nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist. Das kann geschehen durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Bei der Prüfung dieses Gutachtens beteiligt die Gemeinde das Veterinäramt und zieht erforderlichenfalls einen öffentlich bestellten Sachverständigen für das Hundewesen bei. Hält die Gemeinde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus dem hervorgehen muss, dass die Haltung des Hundes keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedarf (Negativzeugnis). Für den Inhalt der Bescheinigung gilt Nr. 37.2 Satz 1 entsprechend. In den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, ob der Hund aufgrund seiner Ausbildung (z.B. für das Bewachungsgewerbe) eine gesteigerte, d.h. über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Auf Nr. 37a.2 wird hingewiesen. Die Gemeinde kann sich bei ihrer Prüfung des sachverständigen Rates des Veterinäramtes bedienen.

Brauchbare Jagdhunde sind in aller Regel keine Kampfhunde.

37.2 Der Erlaubnisbescheid soll neben den Personalien des Halters auch Angaben über Art, Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht und Geburtsdatum/Alter des Tieres sowie erforderlichenfalls eine nähere Beschreibung seines Aussehens enthalten. Falls eine Kennzeichnung (z.B. Tätowierung) am Tier vorhanden ist oder vorgeschrieben wird (vgl. Nr. 37.6), soll auch deren Inhalt (z.B. Kenn-Nummer) aufgenommen werden. Wird ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Haltung mehrerer Tiere gestellt (z.B. durch einen Züchter), können die Ergebnisse in einem Bescheid zusammengefasst werden.

37.3 Ein berechtigtes Interesse kann ein wissenschaftliches, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse sein. Ein berechtigtes Interesse zur Haltung von Hunden kann vorliegen bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bei Bewachungsunternehmen und bei Besitzern gefährdeter Grundstücke. Die Gefährdung eines Besitztums kann sich z.B. aus seiner Lage geben. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn

Kampfhunde der in Absatz 3 genannten Stellen sowie der Bundeswehr, der Bundesbahn oder der Reichsbahn der ehemaligen DDR ausgemustert worden sind und von Diensthundeführern oder früheren Diensthundeführern gehalten werden sollen.

Der Nr. 37.3 wird folgender Satz 5 angefügt:

Ein berechtigtes Interesse ist auch dann gegeben, wenn zur Vermeidung der (weiteren) Unterbringung eines Kampfhundes im Tierheim eine besonders ausgewählte und geeignete Person sich zur tierschützerischen Aufnahme eines Kampfhundes bereit erklärt oder eine Person, die sich bisher tatsächlich außerhalb Bayerns aufgehalten und dort berechtigt einen Kampfhund gehalten hat, in eine bayerische Gemeinde umzieht.

37.4 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sind dann gegeben, wenn dieser nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel nicht Personen, die

- aa) wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat gegen das Leben oder die Gesundheit, der Vergewaltigung, der Zuhälterei, des Landes- oder Hausfriedensbruchs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen von erheblicher Bedeutung;
- ab) wegen Begehung einer nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind oder nur deshalb nicht verurteilt worden sind, weil sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig waren oder nicht auszuschließen war; eine Verurteilung bleibt in der Regel außer Betracht, wenn der Eintritt der Rechtskraft länger als drei Jahre zurückliegt; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
- b) wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften der Art. 18, 37, 37a oder eines der in den Buchstaben ab genannten Gesetze und der hierauf beruhenden Verordnungen verstoßen haben;
- c) geschäftsunfähig sind oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
- d) betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches);
- e) keinen festen Wohnsitz nachweisen können;
- f) minderjährig sind;
- g) trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind;
- h) nach ihren körperlichen Kräften zur Führung des Tieres ungeeignet sind.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung des Tierhalters können die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Sachverständigengutachtens (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) verlangt werden.

37.5 Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Erlaubniserteilung Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Tiere müssen ihrer potentiellen Gefährlichkeit entsprechend gehalten und beaufsichtigt werden. Andererseits müssen die Erfordernisse einer artgerechten Tierhaltung erfüllt sein. Auf die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 06.06.1974 (BGBl I, S. 1265), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.1986 (BGBl I, S. 1309) wird hingewiesen. An die Haltung mehrerer gefährlicher Tiere einer

wildlebenden Art oder von Kampfhunden sind besonders hohe Anforderungen zu stellen.

- 37.6** Mit der Erlaubnis können vollziehbare Nebenbestimmungen verbunden werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG). In Betracht kommt z.B. die Festlegung einer Anlein- und/oder Maulkorbpflicht oder von Schließvorrichtungen. Im Erlaubnisbescheid kann die ausbruchssichere Unterbringung verlangt werden. Eine ausschließliche Zwingerhaltung darf nicht gefordert werden. Bei Kampfhunden ist regelmäßig die Auflage aufzunehmen, dass sie außerhalb des eingefriedeten Besitztums an der Leine zu führen sind.

Die Erlaubnis kann auch mit der vollziehbaren Auflage verbunden werden, das Tier zu kennzeichnen, wenn es nicht bereits gekennzeichnet ist. Bei Kampfhunden hat dies zu geschehen.

Diese Kennzeichnung erfolgt durch Tätowierung im Ohr oder an der Innenseite eines Hinterschenkels. Das Kennzeichen soll sich aus der Kennzahl derjenigen Gemeinde, in der das Tier gehalten werden soll, und aus einer fortlaufenden Nummer zusammensetzen. Die Kennzeichnung muss von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Die Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes soll die vollziehbare Auflage enthalten, dass der Hund außer vom Antragsteller nur von bestimmten, namentlich zu benennenden Personen geführt werden darf. Das Mitführen des Erlaubnisbescheids kann vorgeschrieben werden.

Absatz 2 Satz 2 führt beispielhaft einen sachlichen Grund an, von dessen Vorliegen die Gemeinde die Erlaubniserteilung zusätzlich abhängig machen darf. Der Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung kann durch Vorlage einer formlosen Bescheinigung des Versicherungsunternehmens geführt werden. Die Vorlage der Police genügt hierzu in der Regel nicht. Zum Umfang des Deckungsschutzes kann die Empfehlung des Verbandes der Haftpflichtversicherer herangezogen werden, die als Mindestversicherungssummen für die Hundehaftpflichtversicherung 2 Mio. DM für Personenschäden und 0,5 Mio. DM für Sachschäden vorsieht.

- 37.7** Soweit die Tiere in einem Tiergehege gehalten werden, sind die Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Art. 23. bis 25 des Bayerischen Jagdgesetzes zu beachten.

Für eine Versagung aufgrund anderer Vorschriften kommen insbesondere §§ 2 und 3 des Tierschutzgesetzes sowie Rechtsverordnungen aufgrund von § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in Betracht.

Besonders zu beachten ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften, da eine Reihe gefährlicher Tiere zugleich besonders geschützt sind und damit Zutritts-, Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten sowie Nachweispflichten bezüglich ihrer Herkunft unterliegen. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 20f des Bundesnaturschutzgesetzes, auf die Bundesartenschutzverordnung und auf die (unmittelbar geltende) Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (sogenanntes „Washingtoner Artenschutzabkommen“).

- 37.8** Absatz 4 enthält eine im Hinblick auf das Eigentumsrecht erforderliche Übergangsregelung. Das Erfordernis eines berechtigten Interesses für die Haltung von

Kampfhunden entfällt, wenn die Haltung bis zu dem im Gesetz bestimmten Stichtag der Gemeinde angezeigt wird. Das gleich gilt für bis zum 31.10.1992 nachgeborene Hunde, wenn deren Haltung innerhalb von drei Monaten nach der Geburt angezeigt wird. Einer Erlaubnis für die Haltung dieser Hunde bedarf es nicht. Die Gemeinde stellt dem Anzeigenden über die Anzeige eine Bescheinigung aus, die neben seinen Personalien nähere Angaben über die Rasse, die Anzahl, das Alter sowie gegebenenfalls über besondere Kennzeichen der von ihm gehaltenen Hunde enthalten muss. Auf die Befugnis zum Erlass von Einzelfallanordnungen nach Art. 18 Abs. 2 wird hingewiesen.

37.9 Folgende Bußgeldvorschriften sind neben Art. 37 Abs. 5 zu beachten:

- § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- §§ 11 in Verbindung mit 18 Abs. 1 Nrn. 2 und 20 des Tierschutzgesetzes
- §§ 28 in Verbindung mit 49 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung.

37.10 Bei der Veranstaltung einer nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Tierschau sind Art. 19 sowie die in Nr. 37.7 genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Artikel 37a Zucht und Ausbildung von Kampfhunden

Es wird folgende neue Nr. 37a eingefügt:

37a.1 Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen unter Mitwirkung des Veterinärämter das Verbot der Züchtung und Kreuzung von Kampfhunden. Welche Rassen, Kreuzungen und sonstigen Gruppen von Hunden Kampfhunde im Sinn des Absatzes 1 sind, bestimmt sich nach der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. In § 1 Abs. 1 der Verordnung sind Hunde aufgeführt, bei denen stets von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist. Für diese Hunde gilt das Zuchtverbot ausnahmslos.

Das Zuchtverbot gilt auch für Hunde, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt sind. Es gilt nicht, wenn für die Zuchttiere die Vermutung der Eigenschaft als Kampfhunde nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Verordnung widerlegt ist. Dies kann durch Vorlage eines Negativzeugnisses für die Haltung nach Nr. 37.1 geschehen.

37a.2 Absatz 2 unterwirft die Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tiere einer Erlaubnispflicht. Die sportlich-züchterische Ausbildung, wie sie herkömmlich für viele Rassehunde von Hundezuchtvereinen durchgeführt wird (sog. „Schutzdienst“) wird hiervon nicht erfasst. Das Scharfmachen von Hunden, wie es z.B. im Zivilschutzdienst erfolgt, unterliegt hingegen der Erlaubnispflicht. Unter Scharfmachen ist auch eine Ausbildung zu verstehen, bei der der Hund lernt, einen Angriff durch sofortiges festes Zugreifen ohne Rücksicht auf eine sichtbare Schutzkleidung der angreifenden Person zu vereiteln.

37a.3 Die Erlaubnis zur Ausbildung ist personenbezogen; sie bezieht sich nicht auf den jeweils auszubildenden Hund. Der Erlaubnisvorbehalt soll sicherstellen, dass der Bedarf an entsprechend ausgebildeten Hunden für besondere Bewachungszwecke auch weiterhin gedeckt werden kann.

Für Kampfhunde im Sinn des § 1 Abs.1 und 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist eine Erlaubnis zur Ausbildung nicht zu erteilen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt in der Regel, wer eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung von Kampfhunden nachweist und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ihnen besitzt. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen kann die Kreisverwaltungsbehörde die Ablegung einer Prüfung von einem beamteten Tierarzt verlangen. Dieser kann als weiteren Sachkundigen einen zum Leistungsrichter im Polizeidiensthundewesen bestellten Beamten der Bayerischen Polizei hinzuziehen.

37a.4 Zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers wird auf Nr. 37.4 hingewiesen.

37a.5 Mit der Erlaubnis können vollziehbare Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG) verbunden werden. Während der Ausbildung ist insbesondere eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung der Hunde zu gewährleisten. Die Zahl der gleichzeitig auszubildenden Hunde kann beschränkt werden, soweit es erforderlich ist, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz auszuschließen. Die Erlaubnis kann die vollziehbare Auflage enthalten, das Ausbildungsgelände nach außen mit deutlich

sichtbaren Warntafeln zu versehen. Die Erlaubnis kann vom Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Dem Ausbilder ist aufzugeben, ein Ausbildungsbuch zu führen und dieses auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Das Ausbildungsbuch muss Angaben über die einzelnen ausgebildeten Hunde (Art, Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum/Alter, nähere Beschreibung des Aussehens, Kennzeichnung) sowie die Personalien derjenigen Personen enthalten, an welche die ausgebildeten Tiere abgegeben werden. Der Zweck der Ausbildung ist im Ausbildungsbuch kurz zu schildern (z.B. Schutz des Einödhofs).

- 37a.6** Absatz 3 dient der Überleitung von Altfällen in das neue Recht. Die Kreisverwaltungsbehörde stellt dem Anzeigenden über die Anzeige eine Bescheinigung aus. Satz 2 enthält die Befugnis zur Untersagung der Ausbildung. An den Ausbilder dürfen keine geringeren materiellen Anforderungen gestellt werden, als in den Fällen des Absatz 2.

i.A.
Dr. Waltner
Ministerialdirektor